



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Per Zustellungsurkunde: OL24-028-02

KME Germany GmbH
Klosterstr. 29
49074 Osnabrück

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

31.17 40211/1-3.4.1 GE-OL24-028-02

Telefon

0441 80077-

Datum

22.01.2025

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Einschmelzen und Gießen von Kupfer (Nr. 3.4.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Der Firma KME Germany GmbH, Klosterstr. 29, 49074 Osnabrück, wird aufgrund ihres Antrages vom 25.10.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage für Kupfer mit Errichtung eines zweiten Raffinationsofens bei gleichbleibender Gesamtkapazität von 1.080 t/Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- die Errichtung eines Hallenanbaus mit diversen organisatorischen Anpassungen des Betriebs
- die Errichtung/Nutzungsänderung der bestehenden Ofenhalle
- Einschränkung der Betriebszeiten der Ofenanlagen 24, 25 und 46
- Einschränkung der Emissionsgrenzwerte an den Quellen 24, 25 und 46
- die Verlängerung der Kranbahn
- die Errichtung der Ofenanlage („Raffinationsofen II“) einschließlich Pfannengrube und Entstaubungsanlage 27

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 49074 Osnabrück
Straße: Klosterstr. 29
Gemarkung: Osnabrück
Flur: Flur 113
Flurstücke: Flurstücke 92 und 93

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail: oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Nutzungsänderung gemäß § 2 Absatz 3 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.01.2027 mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen und bis zum 31.01.2028 mit dem Betrieb der geänderten Anlagenteile begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern / Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Für den Betriebsstandort ist eine Auflistung der die Anlage betreffenden Genehmigungen (inkl. Anzeigen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Anordnungen usw.) und ein Kataster der (umweltrelevanten) Nebenbestimmungen in elektronischer Form zu erstellen und bei Veränderungen fortzuschreiben. Die entsprechenden Bescheide sind in einem Ordner zusammenzustellen.
- 1.5 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA OS) sind Betriebsstörungen (Brände, Austritte von Gefahrstoffen oder Explosionen) und meldepflichtige Arbeitsunfälle unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere sind Betriebsstörungen mitzuteilen, die vom Betrieb nicht selbstständig beseitigt werden können oder schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG herbeiführen können.
- 1.6 Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide und / oder Anordnungen inkl. der Nebenbestimmungen behalten weiter ihre Gültigkeit, sofern sie nicht mit diesem Bescheid aufgehoben oder geändert wurden.
- 1.7 Der jährliche Bericht nach § 31 BImSchG ist bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres beim GAA OS einzureichen.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist dem GAA OS umgehend anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.9 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Inspektionsplan aufzustellen. Im Inspektionsplan sind die zu überwachenden Anlagenteile, Quellen und Betriebszustände zu beschreiben sowie ein Zeitplan der Inspektion dieser Anlagenteile aufzustellen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Der immissionsschutztechnische Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht Nr. LS16761.2/03 vom 14.03.2024) sowie die Schornsteinhöhenberechnung der Zech Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht Nr. LS16761.2/01 vom 16.06.2023) sind Bestandteil der Genehmigung. Die den Gutachten zugrundeliegende Betriebsbeschreibung sowie die im Gutachten festgelegten Annahmen sind bei der Errichtung und im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 Für die Quelle 54 ist eine Abgasreinigungseinrichtung zu installieren bestehend aus Quenche, Kalkdosierung und Gewebefilter.
- 2.3 Der Schornstein des Raffinationsofen II muss eine Höhe von mindestens 21 m über Grund aufweisen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 Die im Abgas der folgenden Quellen enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Luftschadstoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Quelle	Einheit	24	25	46 - alt 44	54
		4	1	17	27
Entstaubungsanlage		(Asarco-Ofen)	(Trommelöfen, Üsoofen, Märzofen)	(Raffinationsofen I)	(Raffinationsofen II)
Höhe	[m]	52	67	21	21
Betriebszeit	[h/a]	6000	6000	7200	7200
Volumenstrom	[m³/h]	25522	80000	60000	60000
Luftschadstoff					
Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	[mg/m³]	5	5	5	5
Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft					
Thallium (Tl)	[mg/m³]	<BG*	<BG*	<BG*	<BG*
Quecksilber (Hg)	[mg/m³]	0,01	0,01	0,01	0,01
Klasse II	[mg/m³]	0,5	0,5	0,5	0,5
Blei (Pb)	[mg/m³]	0,1	0,1	0,1	0,1
Nickel (Ni)	[mg/m³]	<BG*	<BG*	0,1	0,1
Klasse III	[mg/m³]	1	1	1	1
Kupfer (Cu)	[mg/m³]	0,1	0,1	0,1	0,1
Chrom (Cr)	[mg/m³]	0,1	0,1	0,1	0,1
Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft					

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Klasse I	[mg/m ³]	0,5	0,5	0,5	0,5
Klasse II	[mg/m ³]	3	3	3	3
Fluorwasserstoff	[mg/m ³]	3	<BG*	1,5	1,5
Klasse III	[mg/m ³]	30	30	30	30
SO ₂	[g/m ³]	0,175	0,175	0,15	0,15
NO ₂	[g/m ³]	0,1	0,25	0,1	0,1
Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft					
Gesamtkohlenstoff (reduzierte Werte nach Nr. 5.4.3.4 TA Luft)	[mg/m ³]	20	50	30	30
Klasse I	[mg/m ³]	20	20	20	20
Klasse II	[g/m ³]	0,10	0,10	0,10	0,10
Kohlenstoffmonoxid	[mg/m ³]	100	/	/	/
Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft					
Klasse I	[mg/m ³]	0,05	0,05	0,05	0,05
Arsen (As)	[mg/m ³]	0,005	<BG*	0,005	0,005
Cadmium (Cd)	[mg/m ³]	0,001	0,001	0,001	0,001
Klasse II	[mg/m ³]	0,5	0,5	0,5	0,5
Klasse III	[mg/m ³]	1	1	1	1
Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft					
Dioxine, Furane (PCDD/F) und polychlorierte Biphenyle (PCB)	[ng/m ³]	0,1	0,001	0,05	0,05

< BG*: kleiner Bestimmungsgrenze; die Stoffe sind in der gereinigten Abluft dieser Quellen nicht zulässig, analytisch kann jedoch nur ein Unterschreiten der Bestimmungsgrenze mit verhältnismäßigem Aufwand nachgewiesen werden.

Beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse oder von Stoffen mehrerer Klassen sowie für die Einstufung nicht explizit genannter Stoffe gelten die Regelungen der jeweiligen Nr. der TA Luft.

Die Übersicht der Emissionsbegrenzungen in der Anlage zum Formular 1.1 des Antrags wird durch die vorgenannte Festlegung korrigiert.

2.5 Die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff der Quelle 54 (Entstaubungsanlage 27 des Raffinationsofen II) sind kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und auszuwerten.

2.6 Die in der "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (Rundschreiben des BMU v. 31.7.2023, GMBI 2023 Nr. 43, S. 931) genannten Richtlinien werden hiermit verbindlich für die Beschaffenheit und den Betrieb der kontinuierlichen Messseinrichtungen festgeschrieben. Insbesondere betrifft dies:

- die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebs-

- größten und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe
- den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen zur Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Blatt 1: 2108-06, Blatt 2: 2020-04) einzuhalten.

- 2.7 Für die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 5.3.1 der TA Luft entsprechen und eine sachgerechte Überprüfung, Funktionsprüfung und Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermöglichen.
- 2.8 Als Emissionsmesseinrichtungen, Auswertesystem und Messgeräte zur Ermittlung der vorgenannten Bezugsgrößen dürfen nur geeignete, nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte und hierfür bekannt gegebene Einrichtungen eingebaut werden. Der Einbau hat unter Mitwirkung einer aufgrund des § 29b BImSchG für Niedersachsen dafür bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen.
- 2.9 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und für die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen ist an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) anzuschließen, an welches die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Schnittstellendefinition Emissionsfernübertragung des Länderausschusses für Immissionsschutz in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Die Übertragung hat über die dort beschriebene Internet-Schnittstelle (FTPES) zu erfolgen.
- 2.10 Kommunikationsparameter und ggfs. weitere Modalitäten sind mit dem GAA OS abzustimmen.
- 2.11 Das EFÜ-B-System ist so zu programmieren, dass selbsttätig
- einmal täglich ein Datentransfer erfolgt
 - mit Ausnahme bei nachvollziehbaren An-/Abfahrbetrieb eine spontane Alarmmeldung bei Überschreitung von Emissionsbegrenzungen erfolgt
 - ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde möglich ist
- 2.12 Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.
- 2.13 Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen sind dem GAA OS unverzüglich telefonisch mitzuteilen.
- 2.14 Für die Mitteilung von Überschreitungen und sonstigen bedeutsamen Ereignissen ist die EFÜ-Kommentarfunktion (Kommentierung von EFÜ-Meldungen) zu nutzen.
- 2.15 Sofern bei An- und Abfahrvorgängen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nachweislich nicht verhindert werden kann, sind in Abstimmung mit dem GAA OS Sonderregelungen zu treffen, z. B. durch die Einrichtung der Sonderklasse 14 (S14) in welcher die Überschreitungen des zweifachen der Tagesgrenzwerte in den Betriebsarten „Anfahren“ und „Abfahren“ erfasst wird. Hierdurch erfolgt kein Ein-

trag in die Sonderklasse S1, wird jedoch in die Erfassung des Tagesmittelwertes einbezogen. Die Erstellung eines Parametrierungskonzeptes mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle wird empfohlen.

- 2.16 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen (und der Auswerteeinheit mit EFÜ-Modul) ist vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung nach VDI-Richtlinie 3950 Blatt 3 Anhang A (Ausgabe 12/2006) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle auszustellen und dem GAA OS in elektronischer Form zu übersenden.
- 2.17 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden. Es sind Wartungsverträge zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- 2.18 Nullpunkt und Referenzpunkt der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen.
- 2.19 Über alle Arbeiten an den kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen.
- 2.20 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme des neuen Refinementsofen II und danach wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 1 Jahr ist durch Ermittlung einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen der Auflage 2.4 eingehalten werden. Auf Antrag kann das Intervall der wiederkehrenden Messungen für Luftschadstoffe auf 3-jährlich verlängert werden, wenn durch Stellungnahme einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle plausibel dargelegt werden kann, dass durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden und das GAA OS dem Antrag zustimmt.
- 2.21 Sofern Emissionsbegrenzungen auch nach einer Nachmessung nicht eingehalten werden, sind für die jeweiligen Luftschadstoffe die Immissionskenngrößen (Vorbelastungen und Gesamtbelastungen) nach den Nrn. 4.2 ff i.V.m. 4.6 der TA Luft 2021 ermitteln und bewerten zu lassen. Bei Überschreitung der Immissionswerte sind vom Gutachter Maßnahmen zur Emissionsminimierung in Abstimmung mit dem GAA OS vorzuschlagen und vom Betreiber umzusetzen.
- 2.22 Die Messungen sind in Abstimmung mit dem GAA OS durchzuführen. Der Bericht der Messstelle muss differenzierte Angaben zu den zum Zeitpunkt der Prüfung gegebenen Betriebsbedingungen beinhalten und muss mindestens die Vorgaben der Nummer 5.3.2.4 der TA Luft 2021 erfüllen. Er ist dem GAA OS unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen.
- 2.23 Auf Anforderung des GAA OS ist eine Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Der Umfang und die Randbedingungen sind mit dem GAA OS abzustimmen.
- 2.24 Für die Messungen ist an der Quelle Q54 ein Messplatz oder eine Probenahmestelle einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

Hinweis: Die Ausgestaltung der Messplätze sollte in Abstimmung mit der Messstelle nach § 29b BImSchG erfolgen, die für die Messungen vorgesehen ist.

2.25 Zur Gewährleistung des Standes der Technik ist bis zum 31.12.2025 ein Aktionsplan zur Vermeidung oder Verminderung diffuser Staubemissionen sowie diffuser Emissionen über die Niederschlagsentwässerung in elektronischer Form dem GAA OS vorzulegen. Dieser Aktionsplan muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Identifizierung der wichtigsten Quellen diffuser Staubemissionen (z. B. nach EN 15445) bzw. diffuser Emissionen über die Niederschlagsentwässerung
- b) Festlegung und Durchführung angemessener Maßnahmen sowie Festlegung und Einführung angemessener Techniken zur Vermeidung oder Verminderung diffuser Emissionen in einem bestimmten Zeitrahmen.

3. Lärmschutz

3.1 Der Schalltechnische Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht Nr. LL16761.1/01 vom 28.03.2023) sowie die ergänzende Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Standort Lingen (ehemals Zech Ingenieurgesellschaft mbH) sind Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegende Betriebsbeschreibung in Kap. 3 sowie die im Gutachten festgelegten Annahmen in Kap. 5 sind bei der Errichtung und im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zu beachten und umzusetzen.

3.2 Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die geänderte Teilanlage Raffinationsofenhalle mit dem neuen Raffinationsofen II im Bereich der umliegenden Wohnnachbarschaft die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum anteilig um mindestens 15 dB unterschreitet.

3.3 Die Einhaltung der vorgenannten Auflage sowie der Eingangsdaten des o.g. Schalltechnischen Berichtes (Kap. 3 und 5) sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überprüfen. Eine emissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig solange sich die errechneten Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöhen. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.

3.4 Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA OS unmittelbar nach Erhalt in elektronischer Form vorzulegen.

4. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind für die dortigen Arbeitsplätze arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und den sich darauf beziehenden Rechtsverordnungen erstellen zu lassen. Für alle Arbeitsplätze sind die Gefährdungsbeurteilungen bei Veränderungen im Betrieb fortzuschreiben und auf dem letzten Stand zu halten. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen kann sich der Arbeitgeber von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beraten lassen.

4.2 Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem GAA OS auf Anforderung in elektronischer Form vorzulegen.

- 4.3 Für die Anlage sind für die Inbetriebnahme und den Betrieb Betriebsanweisungen anzufertigen, die auch Sofortmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Emissionen umfassen müssen. Die Betriebsanweisungen, die unter Berücksichtigung des ArbSchG und den darauf verweisenden Verordnungen, der einschlägigen technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der Angaben der Hersteller aufzustellen sind, müssen u.a. folgende Punkte behandeln:
- Unterrichtung der Mitarbeiter über die Eigenschaften der verwendeten Stoffe sowie Verfahrensabläufe
 - Betriebsstörungen, z.B. ungewöhnlicher Verlauf von Temperatur, Druck, Ausfall von elektrischer Energie etc.
 - Maßnahmen bei Betriebsstörungen, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu vermeiden
 - Maßnahmen zur Verminderung von Brand-, Verpuffungs- und Explosionsgefahren im Anlagenbereich
- 4.4 Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen eingehend zu schulen. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist Buch zu führen, welches dem GAA OS auf Verlangen vorzulegen ist.
- 4.5 Den Beschäftigten sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der PSA ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- 4.6 Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden.
- 4.7 Sofern das Freiwerden gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht verhindert werden kann, sind diese an der Entstehungs- oder Austrittsstelle abzusaugen und ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne erhebliche Belästigung der Nachbarschaft über Dach abzuführen.
- 4.8 Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) eingehalten werden.
- 4.9 Für das Bauvorhaben sind Maßnahmen zur Verminderung des Reflexionsschalls in Lärmbereichen zu berücksichtigen. Dazu sind schallabsorbierende Wand- und Deckenflächen (z.B. Hohllochziegel, gelochte Trapezbleche mit hinterlegter Mineralwolle usw.) vorzusehen, die für Arbeitsräume die Einhaltung eines mittleren Schallabsorptionsgrades von mindestens 0,3 ermöglichen.
- 4.10 Der Tageslärmmexpositions- und der Spitzenschalldruckpegel sind nach Aufnahme der Tätigkeiten nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) zu ermitteln und zu bewerten.
- 4.11 Wird der obere Auslösewert $L_{ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{p,C \text{ peak}} = 137 \text{ dB(C)}$ am Arbeitsplatz überschritten, so hat der Arbeitgeber ein Lärmminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition zu erarbeiten und durchzuführen. Dabei sind technische Maßnahmen zur Luftschallminderung, beispielsweise durch Abschirmung oder Kapselung und zur Körperschallminderung, beispielsweise durch Körperschalldämpfung oder -dämmung oder durch Körperschallisolierung zu treffen.
- 4.12 Die Beurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und dem GAA OS auf Verlangen vorzulegen.

- 4.13 Für den Raffinationsofen II sind die Explosionsgefahren und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Erdgasversorgung und der Entstaubungsanlagen in einem Explosionsschutzdokument zu bewerten und zu dokumentieren. Das Explosionsschutzdokument ist dem GAA OS auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern hat in geeigneten Behältern und Lagereinrichtungen nach Vorgabe der Technischen Regel für Gefahrstoffe - „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ - TRGS 510 - zu erfolgen.
- 4.15 Die neuen Maschinen müssen mit der CE - Konformitätskennzeichnung versehen und ihnen muss eine EG-Konformitätserklärung beigelegt sein. Die EG-Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises über die Kompatibilität der Anlagenteile und der Sicherheitseinrichtungen sowie über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 50156-1 (VDE 0116, Teil 1) für die Steuerung (funktionale Sicherheit) sind zur Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Abfälle

- 5.1 Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit eine Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.

6. Bodenschutz und Denkmalschutz

- 6.1 Wenn bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gefunden werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Osnabrück oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die Anlagendokumentation nach § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zur Inbetriebnahme zu erstellen.
- 7.2 Die Anlagendokumentation hat alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen (HBV-Anlagen, Rohrleitungen, Lageranlagen) in einer übersichtlichen Form zu enthalten. Dieses sind Angaben
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage
 - zu den eingesetzten Stoffen
 - zur Bauart
 - zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile
 - zu Sicherheitseinrichtungen

- zu Schutzvorkehrungen
- zur Löschwasserrückhaltung
- zur Standsicherheit

Bei prüfpflichtigen Anlagen sind der Anlagendokumentation zusätzlich der letzte Prüfbericht, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und eine gegebenenfalls erteilte Eignungsfeststellung beizufügen.

- 7.3 Ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge ist bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.

Belastete Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 7.4 Feste wassergefährdenden Stoffe – auch Abfälle – sind gesichert oder unter Dach zu lagern, so dass kein Niederschlagswasser Zutritt. Dies gilt insbesondere für Filterstäube und Kalkhydrat.

8. Bauordnung und Brandschutz

- 8.1 Aufgrund des Antrages auf Abweichung vom 11.10.2023 wird gemäß § 66 Abs. 1 NBauO eine Abweichung von Ziffer 7 IndBauRL in folgendem Umfang zugelassen:

Abweichung 1:

Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße nach Ziffer 7 IndBauRL mit Brandlastermittlung im Ebenen-Nachweisverfahren, siehe Brandschutzkonzept Nr. 07710 vom 08.05.2023 von Dipl.-Ing. R. Ronkartz und Dipl.-Ing. Walkenhorst, Heister + Ronkartz Brandschutzsachverständige, S. 62/113 ff., Ziff. 4.3 und Ziff. 6, Unterpunkt 1.

- 8.2 Aufgrund des Antrages auf Abweichung vom 11.10.2023 wird gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 NBauO eine Abweichung von den Vorschriften der Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR – in folgendem Umfang zugelassen:

Abweichung 2 / Erleichterung:

Befestigung der erforderlichen Kabelanlagen für den Funktionserhalt für Sicherheitsbeleuchtung und Brandmeldeanlage an der nach IndBauRL zulässigen ungeschützten Stahlkonstruktion (F0), siehe Brandschutzkonzept Nr. 07710 vom 08.05.2023 von Dipl.-Ing. R. Ronkartz und Dipl.-Ing. Walkenhorst, Heister + Ronkartz Brandschutzsachverständige, S. 99/113, Ziff. 6, Unterpunkt 2.

- 8.3 Die Flurstücke 92 und 93, Flur 113, Gemarkung Osnabrück wurden aufgrund der Überbauung durch den/die Gebäudekörper durch Baulast vereinigt. Der Nachweis der Vereinigung ist bis zur Endabnahme vorzulegen.
- 8.4 Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. den Prüfberichten von Dr.-Ing. Tobias Schween zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
- 8.5 Es wurde kein Lastansatz für eine Photovoltaikanlage auf dem Hallendach vorgesehen. Sollten sich davon Abweichungen ergeben, sind entsprechende statische Nachweise nachzureichen, siehe statischer Prüfbericht Nr. 1 vom 24.11.2023, Punkt 5.9.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 8.6 Auf der tieferliegenden Dachebene des Bestandsbaukörpers sind im Übergangsbereich Schneeansammlungen infolge des höheren Neubaus nicht auszuschließen. Die Tragfähigkeit der lastaufnehmenden Bauteile ist für erhöhte Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3:2010 durch Bestandsaufnahme bzw. Sichtung von Bestandsunterlagen zu überprüfen.
- 8.7 Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Prüfberichte) müssen vor der Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.
- 8.8 Mit der Herstellung der Stahlbetonbauteile darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungszeichnungen für diese Bauteile geprüft vorliegen.
- 8.9 Mit der Herstellung der tragenden Bauteile aus Stahl darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungszeichnungen für diese Bauteile geprüft vorliegen.
- 8.10 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Anmeldebestätigung der anerkannten Überwachungsstelle (siehe Hinweis) dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück zu übergeben.

Hinweis: Bei dem Vorhaben wird Beton der Überwachungsklassen 2 bzw. 3 eingebaut (DIN 1045-3: 2012-03, Tabelle NA.1). Auf die erforderliche deutlich sichtbare Kennzeichnung der Baustelle unter Angabe von DIN 1045-3 und der Überwachungsstelle wird hingewiesen.

- 8.11 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ergebnisse aller Prüfungen (ständige Betonprüfstelle des Unternehmens oder nicht unternehmenseigene Prüfstelle) für Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück zu übergeben (DIN 10453:2012-03 Anhang NC.2, Absatz 2).
- 8.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht der Überwachungsstelle dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück zu übergeben (DIN 10453:2012-03 Anhang ND.5, Absatz 2).
- 8.13 Die regelmäßige Überprüfung nach § 78 NBauO der mit diesem Bescheid genehmigten baulichen Anlage durch nach dem Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige hat vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren (wiederkehrende Prüfungen) zu erfolgen.

Der Bauherr oder der Betreiber hat die Überprüfungen zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Die bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen der anderen Bundesländer dürfen die regelmäßige Überprüfungen ebenfalls durchführen. Eine aktuelle Liste der dort bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen ist bei den Ministerien zu erhalten.

Bei der hiermit genehmigten baulichen Anlage unterliegen folgende technische Anlagen und Einrichtungen der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung

8.14 Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüffingenieur. Der Umfang der Abnahmen ist dem Prüfbericht zu entnehmen. Die Abnahmen sind direkt beim Prüffingenieur anzumelden.

8.15 Der Baugenehmigung liegt, neben dem eigentlichen Bauantrag mit seinen Anlagen, das Brandschutzkonzept Nr. 07710 vom 08.05.2023 von Dipl.-Ing. R. Ronkartz und Dipl.-Ing. Walkenhorst, Heister + Ronkartz Brandschutzsachverständige, zugrunde. Dieses Brandschutzkonzept ist eine Ergänzung der Baubeschreibung. Der Bauherr ist zur Umsetzung der sich aus dem Konzept ergebenden Maßnahmen verpflichtet.

Hinweis: Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer oder eine höhere Brandschutzklasse, so liegt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor.

8.16 Vor Inbetriebnahme bzw. während der Bauausführung ist die bauliche Anlage von dem Bauleiter gemäß § 55 NBauO bzw. dem beauftragten Brandschutzsachverständigen zu überprüfen. Dieser hat der Bauaufsichtsbehörde in einem abschließenden Prüfbericht mitzuteilen, dass die Ansätze und Vorgaben des vorgenannten Brandschutzkonzeptes bei der Bauausführung und der Nutzung der Anlage eingehalten und die darin aufgeführten brandschutztechnischen Einrichtungen und Regelungen (z. B. RWA und Nachströmlflächen, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen etc.) ausgeführt wurden und in gebrauchsfähigem Zustand sind.

8.17 Die Brandmeldeanlage ist von einer Fachfirma auf der Grundlage folgender Vorschriften flächendeckend zu erweitern bzw. anzupassen: DIN 14675 i.V.m. DIN EN 54 „Brandmeldeanlagen“ und DIN VDE 0833-2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“.

Die Erweiterung ist grundsätzlich im Schutzzumfang Kategorie 1, Vollschutz, mit automatischen Brandmeldern sowie einer Internalarmierung auszuführen. Sonderregelungen sind mit der Feuerwehr Osnabrück, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der Überwachung mit automatischen Brandmeldern sind entsprechend Abschnitt 5.9 der IndBauRL alle Bereiche, in denen durch eine ständige Personalbesetzung die sofortige Brandentdeckung und Weitermeldung an die zuständige Feuerwehreinsetzleitstelle sichergestellt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ofen- und Chargierhalle.

Die Feuerwehr-Laufkarten für die neuen Bereiche sind gemäß den „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. in Anlehnung an die DIN 14095-1, Feuerwehrpläne, zu erstellen. Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen.

8.18 Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind gemäß DIN 14095, „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, in Absprache mit der Feuerwehr Osnabrück, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, anzufertigen bzw. anzupassen. Die Anzahl der Feuerwehrpläne ist in einem Gespräch zwischen dem Planzeichner und der Feuerwehr abzustimmen (Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr Stadt Osnabrück: 0541/323-1225 oder feuerwehr@osnabrueck.de).

- 8.19 Ausgänge, Notausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein (DIN 4844) und sind ständig passierbar zu halten. Sie dürfen während der Geschäftszeit nicht verschlossen sein.
Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Personen auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden und Arbeitsvorgänge sicher durchgeführt werden können. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege durch eine anerkannte Fachfirma schriftlich anzuzeigen.
- 8.20 Das Gebäude ist mit Feuerlöschern gemäß DIN EN 3, basierend auf den technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“, Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2, auszustatten. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege durch eine anerkannte Fachfirma schriftlich anzuzeigen.
- 8.21 Hauptverkehrswege (Rettungswege) innerhalb des Gebäudes müssen auf die Fluchttüren in der Außenwand hinführen. Diese Wege sind durch geeignete Markierungen dauerhaft zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 8.22 Weitere Auflagen in brandschutztechnischer Hinsicht, die sich aus abweichender Verwendung, Nutzung oder der Einrichtung des Bauvorhabens nach der Abnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

9. Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1 Im Rahmen des Bauvorhabens ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Diese muss gewährleisten, dass durch die Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten. Das schließt eine Untersuchung des Bestandsgebäudes auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmittelbar vor Baubeginn mit ein. Die Umweltbaubegleitung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen. Sie ist zu dokumentieren und behördlich abzustimmen. Sofern entsprechende Funde vorliegen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arten durch den Vorhabenträger umzusetzen.

10. Inbetriebnahme, Abnahmen

- 10.1 Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Endabnahme/Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Dazu hat der Betreiber spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und mindestens vier Wochen vor dem geplanten, mit dem GAA Osnabrück abgestimmten Termin die entsprechenden Behörden schriftlich einzuladen. Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und §§ 46,47 AwSV und Konformitätserklärungen sowie
- Prüfberichte und Gutachten von Sachverständigen bzw. zugelassener Überwachungsstelle
 - alle sonstigen Gutachten, Prüfberichte, Bescheinigungen, sonstigen Nachweise, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind
 - Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen und Betriebsanweisungen (bezüglich Arbeits- und Umweltschutz) und ggf. Nachweis über die Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen der Beschäftigten
- Nachweis über die Bauhöhe des Schornsteins

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA OS schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
- 1.2 Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.4 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA OS unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zur statischen Berechnung sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO und für die Bauausführung verbindlich.
- 2.2 Gem. § 64 Satz 2 NBauO wird die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nur geprüft, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies verlangt. Da kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wurde die Prüfung des Bauantrages in eingeschränktem Umfang (keine Prüfung der Arbeitsstättenverordnung) durchgeführt. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung sind eigenverantwortlich umzusetzen und zu beachten.
- 2.3 Dem Fachbereich Städtebau - Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück ist vom Bauherrn Name, Beruf und Anschrift des Bauleiters vor Baubeginn sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

ggf. der Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2, 55 NBauO). Die Mitteilung ist zu unterschreiben.

- 2.4 Das Tragwerk der Stahlkonstruktion ist der Ausführungsklasse EXC 2 und EXC 3 gem. DIN EN 1090-2 zugeordnet. Für die Durchführung der Schweißarbeiten muss der ausführende Betrieb nach DIN EN 1090-1 das entsprechende „Schweißzertifikat“ sowie das „Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)“ nach DIN EN 1090-1 besitzen.
- 2.5 Für das Bauvorhaben liegt ein Bodengutachten vor. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind das Bodengutachten bzw. die durch den Bodengutachter gemachten Auflagen zu beachten. Vor Ort festgestellte Abweichungen sind dem Bodengutachter mitzuteilen.
- 2.6 Die statische Prüfung ist dann abgeschlossen, wenn die Unterlagen, genannt in den jeweiligen Prüfberichten, der Bauaufsicht der Stadt Osnabrück geprüft vorliegen.

3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 3.1 Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant, errichtet und beschaffen sein und betrieben werden, dass
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden
 - sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind
 - sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und
 - sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind
- 3.2 Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle im Anlagenbereich dauerhaft anzubringen und zu beachten (§ 44 Abs.4 Satz 2 und 3 AwSV; Anlage 4).

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Informationen zur Senkung des Reflexionsschalls in Arbeitsräumen können den Lärmschutz-Arbeitsblättern LSA 01-234 „Geräuschminderung in Fertighallen; Grundlagen und Auswahlkriterien zur Schallabsorption“ (BGE 674) und LSA 02-234; „Geräuschminderung in Fertighallen; Anwendungsbeispiele raumakustisch optimierter Fertigungsräume“ (BGI 678) und der DIN ISO EN 21690-3 entnommen werden.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma KME Germany GmbH beantragte am 25.10.2023 die Genehmigung zur Änderung der Kupfer-Schmelz- und Gießanlage mit gleichbleibender Gesamtkapazität der Anlage von 1.080 t/Tag.

Zu dem Verfahren sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Stadt Osnabrück
- Stadtwerke Osnabrück
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA OS)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich waren - unter Kapitel II. und III. in den Bescheid übernommen.

Das Vorhaben ist am 25.07.2024 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet öffentlich bekannt gemacht worden. Die Antragsunterlagen haben vom 14.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und bei der Stadt Osnabrück ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.10.2024.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den am 30.10.2024 in Osnabrück geplante Erörterungstermin konnte entfallen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 5, 6, 10, 16, 12 und 13 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 3.4.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die die folgende BVT-Schlussfolgerung maßgeblich ist: Nichteisenmetallindustrie.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg gegeben.

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 5 und 9 Absatz 2 und Anlage 1 Nummer 3.5.1 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese waren die in der Anlage 4 zum UVPG aufgeführten Anforderungen und Untersuchungsrahmen maßgeblich.

Die zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes wurde nach der Abstimmung der Fachbehörden bekannt gegeben (s. Anhang 1).

Ansonsten wird auf die Darstellungen unter den materiellen Voraussetzungen verwiesen.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1. Bauplanungsrecht und Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 210 „Kabelmetall“ der Stadt Osnabrück. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Osnabrück geprüft und bejaht.

2.2.2. Luftreinhaltung

Der neue Raffinationsofen II erhält eine neue Abluftreinigungsanlage mit einem neuen Kamin. Hierfür wurde eine Schornsteinhöhenberechnung mit Datum vom 16.06.2023 (Bericht Nr. LS16761.2/01) durchgeführt. Die neue Quelle hat eine Höhe von 21 m über Erdboden.

Die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe wurden in einer immissionsschutztechnischen Untersuchung mit Datum vom 18.07.2023 (Bericht Nr. LS16761.2/02) ermittelt und beurteilt. Darin konnte nachgewiesen werden, dass sich die durch die Anlage hervorgerufenen Immissionen durch die Änderung nicht erhöhen.

Dies wird durch prozesstechnische Optimierungen und die beantragte Reduzierung der Emissionsgrenzwerte im Vergleich zum genehmigten Betrieb erreicht. Durch Vermeiden bestimmter Einsatzstoffe in den Prozessen werden beispielsweise Thallium-Emissionen gänzlich verhindert.

Die Emissionen an Arsen und Cadmium (Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft) sowie Blei und Nickel (Nr. 5.2.2 Klasse II TA Luft) sind Bestandteile des Gesamtstaubes, der an den Quellen 24, 25, 46 und 54 mittels Gewebefiltern zurückgehalten und durch kontinuierliche Messeinrichtung dauerhaft überwacht wird. Damit kann gemäß Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 TA Luft mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Emissionsbegrenzungen für die vorgenannten Stoffe nicht überschritten werden. Dies bestätigen auch die zurückliegenden Ergebnisse der Emissionsmessungen. Eine kontinuierliche Messung der Einzelparameter kann somit entfallen.

Für die Parameter Benzol sowie Dioxine/Furane und PCB wird auf eine kontinuierliche Messung verzichtet, da zum einen keine kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegeben sind und andererseits sind die kontinuierlich gemessenen Parameter Gesamtkohlenstoff sowie Gesamtstaub als Leitkomponente für diese geeignet sind.

Durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 2 wird die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 und die Reduktion der Emissionen festgelegt, so dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Anlage verursacht werden.

2.2.3. Lärmschutz

Für den Betrieb der Anlage wurde auch eine schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 28.03.2023 (Bericht Nr. LL16761.1/01) erstellt.

Diese hat ergeben, dass durch den Umbau der Raffinationsoffenhalle I sowie durch die Erweiterung des Betriebes um einen weiteren Raffinationsofen (Raffo II) im Bereich der umliegenden Wohnnachbarschaft die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum anteilig um mindestens 15 dB unterschritten werden. Somit liegen die Immissionspunkte gemäß TA Lärm außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches der geplanten Teilanlage. Die Berechnungsergebnisse zeigen weiterhin, dass durch den geplanten Gesamtbetrieb aller Anlagen des Standortes (Emissionskataster + Umbau der Raffinationsoffenhalle I + Raffo II) die Immissionsrichtwerte in der nächstgelegenen Nachbarschaft im Tages- und Nachtzeitraum teilweise überschritten werden, aber sich die Lärmsituation gegenüber dem bestehenden und genehmigten Betrieb - mit Ausnahme des Immissionspunktes IP 09 - nicht verschlechtert. Am Immissionspunkt IP 09 erhöht sich der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum zwar um 0,05 dB auf 45 dB, jedoch ist die Überschreitung im Wesentlichen auf andere Anlagen an dem Standort zurückzuführen, die nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind. Deshalb werden die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen in dem parallel laufenden Lärmsanierungskonzept für den gesamten Standort in einem separaten Bericht beschrieben und in einer Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück verbindlich festgehalten. Durch den Gesamtbetrieb der Anlage inklusive des geplanten Vorhabens sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch Schalleinflüsse zu erwarten.

2.2.4. Bodenschutz und Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung zum Bodenschutzrecht, bzw. zum Denkmalschutz ergeben sich aus den Anforderungen des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Die Nebenbestimmung dient insbesondere dazu, für das beantragte Vorhaben, bzw. für die Bauphase, Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen (Zerstörung von Bodenfunden) nicht hervorgerufen werden.

2.2.5. Ausgangszustandsbericht

§ 10 Absatz 1 a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9.BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept mit der Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Betrieb der Kupferschmelz- und Gießanlage mit Datum vom 08.05.2024 (Projekt-Nr. EAL-23-0480) eingereicht. Das Untersuchungskonzept, kommt zu dem Ergebnis, dass kein AZB und damit auch keine zukünftige Überwachung von Boden und Grundwasser erforderlich ist.

2.2.6. Bauordnung und Brandschutz

Für die im Tenor genannten Maßnahmen wurden durch die Bauaufsicht der Stadt Osnabrück Auflagen verfasst. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung und Nutzungsänderung des beantragten Bauvorhabens mit ein.

Gegen die bezeichneten Abweichungen 1 und 2 / Erleichterung bestehen bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept genannten Kompensationen keine brandschutztechnischen Bedenken.

2.2.7. Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.7.1 Artenschutz

Zur Gewährleistung, dass durch die Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten, ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese wurde in einer entsprechenden Auflage festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes gemäß § 21 Absatz 1a 9.BIm-SchV

Zusammenfassende Darstellung

Die KME Germany GmbH plant die Erweiterung und wesentliche Änderung der Kupfer-Raffination mit einem weiteren Schmelzofen mit der Bezeichnung „Raffo II“ am Standort Osnabrück mitten im bestehenden Betriebsgelände. Dafür wurden Anträge auf die wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG der Errichtung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg gestellt. Für dieses Verfahren ist auch eine Baugenehmigung beantragt. Die KME Germany GmbH nutzt bereits ein Umweltmanagement und die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zur Beobachtung und Bewertung der betrieblichen Umweltauswirkungen. Geplant ist aktuell der Bau und Betrieb eines zweiten sogenannten Kipptrommelofens einschließlich der erforderlichen Gebäude im Bestand des bestehenden Industriegebietes in der Stadt Osnabrück. Neben dem bereits existierenden Schmelzofen mit der Bezeichnung „Raffo I“ ist ein neues Gebäude und auch eine Verlängerung der erforderlichen Kranbahn geplant. Durch die Verwendung eines kippbaren Drehtrommelofens können die Abgase über die Nutzung einer einzigen Öffnung zum Chargieren, Befeuern, Absaugen der Abgase und Vergießen optimal erfasst werden. Es ist keine Kapazitätserhöhung geplant. Durch die neue Technik der selektiven Feuerraffination sollen metallisch beschichtete Kupfer Sonderlegierungen so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können. Die angewandten Kupferproduktionsverfahren sind mit einem erheblich geringeren Energie- und Ressourcenverbrauch im Vergleich zur primären Kupferherstellung mit dem Prozessschritt der Elektrolyse verbunden. Ziele des Vorhabens sind die Minimierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und die Herstellung hochwertiger Metalle. Dafür soll diese vorher getestete Technik in der großindustriellen Serienfertigung angewendet werden. Aktuell nicht einsatzbare Metallschrotte sollen so in den Materialkreislauf wieder eingebunden werden. Insgesamt ist also geplant, das Recyclingmöglichkeiten von Kupferschrotten durch das Vorhaben verbessert werden. Die anfallenden Schlacken werden in einem Sekundärhüttenbetrieb weiterbearbeitet.

Das Baufeld für das geplante Vorhaben ist bereits versiegelt. Für die Fläche der neuen Halle liegt auch schon eine Baugenehmigung vor. Es ist also keine Neuversiegelung und keine Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen und Arten durch das Vorhaben vorgesehen. Die geplante Nutzung entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes (GI im B-Plan Nr. 210).

Nach der Anlage 1 Nr. 3.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich beim vorliegenden Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Projekt. Die Nr. 3.5.1 lautet: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr, ...“ Diese Vorhaben sind mit einem „X“ als „UVP-pflichtig“ eingestuft. Dieses Vorhaben ist auch der Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zugeordnet.

Ziel des Vorhabens ist es auch, negative Umweltauswirkungen, wie der hohe Energieverbrauch und die Abgase der bisherigen Herstellungsprozesse, zu minimieren. Wichtig ist dabei das Abkühlen und Entstauben der heißen Abgase. Dadurch sollen gegenüber der bisherigen Situation die Abgasemissionen reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-G. Diese UVP wird für das Vorhaben auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die für die UVP seitens der Vorhabenträgerin beizubringenden Unterlagen wurden gemäß § 4e der 9. BImSchV in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt (siehe Umweltverträglichkeitsstudie im Abschnitt 14 des Antrages). Darüber hinaus wurden vom GAA Oldenburg andere vorliegende Unterlagen, sofern relevant, mit ausgewertet.

Das Ziel des UVP-Berichtes war die Erarbeitung einer Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraus-

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

setzungen durch das GAA Oldenburg. Der UVP-Bericht umfasst hierzu die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts (Umweltverträglichkeitsstudie laut Antrag, Unterlage 14.2) bestimmten sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens maßgebend sind. Der UVP-Bericht enthält die in § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zur 9. BImSchV aufgeführten Angaben, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Der UVP-Bericht basiert dabei auf den im Genehmigungsantrag enthaltenen Informationen und Planungsunterlagen zum Vorhaben, den für das Vorhaben erstellten umweltbezogenen Fachgutachten sowie ergänzend auf eigenen Ermittlungen und Bewertungen des Autors des UVP-Berichtes hinsichtlich des aktuellen Umweltzustands und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden und vermindert werden sollen sowie
- der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet und begründet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter.

Vorhabenbeschreibung und Vorhabenstandort

Die KME Germany GmbH betreibt am Standort Osnabrück Anlagen zum Schmelzen und Verarbeiten von Kupfer. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Kupfer und des vermehrt zur Verfügung stehenden Kupferschrottes hat die KME Germany GmbH die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Raffinationsofens beantragt. Nach dem erfolgreichen Test des neuartigen Ofens Raffo I soll baugleich parallel ein weiterer Ofen mit der Bezeichnung Raffo II gebaut und betrieben werden. Diese beiden Öfen sollen dem Recycling des anfallenden Kupferschrottes dienen. Neben einem Schachtofen, dem Raffo I soll durch den Bau des Raffo II somit ein drittes Schmelzaggregat entstehen. Die bisher erlaubte Schmelzleistung mit 45 Tonnen pro Stunde verändert sich nicht, es soll aber vermehrt Kupferrecyclingmaterial verwendet werden. Die Wasserversorgung erfolgt durch den örtlichen Versorger. Durch ein schnelles Abkühlen mit Hilfe von feinen Wassertropfen und einer Kühlung der Abgase und eine Abgasreinigung werden die Abgasemissionen reduziert.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

An dem in Rede stehenden Standort wird seit ca. 150 Jahren Kupfer verarbeitet. Durch die Ausweitung der Siedlungen in Osnabrück befindet sich die heutige Industrieanlage der KME Germany GmbH umgeben von Siedlungen und Grünanlagen. Das Vorhaben Raffo II befindet sich wiederum mitten in dem Betriebsgelände der KME Germany GmbH.

Der Baubeginn ist unmittelbar nach Erteilung einer BImSchG-Genehmigung geplant. Die KME Germany GmbH hofft auf eine Inbetriebnahme Anfang 2025. Durch das Vorhaben ist keine weitere Flächenversiegelung erforderlich. Die Baumaßnahmen erfolgen innerhalb bestehender Hallen bzw. innerhalb einer bereits genehmigten Halle. Aktuell sind diese Flächen bereits vollständig versiegelt. Durch die Realisierung des baugleichen Raffo II direkt neben der Raffo I können bereits bestehende Abluftreinigungsanlagen und Nebenanlagen zusammen genutzt werden. So soll in das neue Gebäude mit der Nr. 200 die Kranbahn aus dem Gebäude Nr. 195 verlängert werden. Das zentrale Bauvorhaben stellt die Errichtung der Ofenanlage Raffo II mit Pfannengrube und Entstaubungsanlage dar. Die bei den beiden Öfen anfallenden Abgase werden mit einer Entstaubungsanlage mit Wasser schnell abgekühlt. Die abgekühlten Gase werden durch verschiedene Anlagen weiter gereinigt. Durch diese Technik wird die Belastung mit Abgasen insgesamt verringert.

Die Zufahrten zur Baustelle und für den Betrieb des Ofens erfolgen über die bestehenden Erschließungsstraßen des Industriegebietes.

Die Kupferschrottmaterialien als Ausgangsstoffe werden auf der bereits bestehenden und genehmigten Lagerfläche gelagert. Dieser Platz verfügt über eine separate Entwässerung mit einem Absetzbecken für Niederschlagswasser. Dadurch wird sichergestellt, dass kein mit Kupfer belastetes Wasser in die Kanalisation abgeführt wird. Die Kapazität der Lagerfläche reicht für die Materiallagerung und die Bestückung der zukünftig betriebenen Öfen Raffo I und II aus.

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt über örtliche Versorger. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist über die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Osnabrück vorgesehen. Es ist keine Erhöhung der Abwassermenge geplant. Die Behandlung der Abwässer erfolgt wie bisher in Kläranlagen. Die Ableitung des Oberflächenwassers ändert sich nicht.

Der Ofen des Raffo II wird an 5 Tagen in der Woche von 6:00 bis 6:00 in 3 Schichten betrieben. Es ist keine signifikante Änderung des betriebsbedingten Verkehrs zu erwarten. Durch das Vorhaben ergeben sich ferner Emissionen von Stickstoffen über den Luftpfad auf die Umwelt.

Das Vorhaben befindet sich in dem Oberzentrum Osnabrück. Osnabrück und der Vorhabenstandort ist über die Bundesstraße B 68, Autobahnen, Eisenbahnen mit Firmengleis und den Mittellandkanal verkehrstechnisch gut angebunden. In dem Flächennutzungsplan ist das Gelände der KME als gewerbliche Baufläche (G) festgesetzt. Im Umfeld sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen ausgewiesen. Für den Bereich des Vorhabens liegt für die bauliche Nutzung ein Bebauungsplan (Nr. 210 Kabelmetal) vor. In diesem B-Plan ist der Standort als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Aufgrund der wohnbaulichen Nutzung in der Umgebung, hier insbesondere in reinen Wohngebieten (WR), bestehen hohe Schutzansprüche für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Westlich und südlich des Industriegebietes beginnt die Umweltzone der Stadt Osnabrück. Diese erstreckt sich über den Kern der Stadt. Nördlich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gartlage“ mit der Bezeichnung OS-S 00007. Naturräumlich ist der Bereich der Region Osnabrücker Hügelland zuzuordnen.

Angaben zur Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und zum Bauablauf liegen nicht vor. Aufgrund des bestehenden Industriegebietes ist hier von keinen entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen auszugehen.

Der Baustellenregelbetrieb findet von Montag bis Freitag, zwischen 6:00 Uhr morgens bis 18:00 Uhr abends statt.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Allgemeines

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

Neben den möglichen Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Raffo II und den Auswirkungen des bestehenden Betriebs, wurden keine weiteren Vorhaben und Tätigkeiten identifiziert, die entsprechend der Anforderungen nach Nr. 4 c. ff) der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV mit diesen zusammenwirkend zu betrachten sind.

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Vorhaben wurden im UVP-Bericht analysiert und berücksichtigt. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen waren in diesem Bericht nur wenig relevante Konflikte zu bearbeiten. Er enthält einige nicht mit dem Vorhaben zusammenhängende Aussagen. Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde für die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Genehmigungsbehörde durch die Trägerin des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt gem. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Berücksichtigt und abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung von Umweltauswirkungen darüber hinaus die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevanten Aspekte aus den Stellungnahmen aus den im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- Deutsche Bahn,
- Stadt Osnabrück, Untere Naturschutzbehörde und
- Stadt Osnabrück, Untere Waldbehörde.

Schutzgutübergreifend ist von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

Baubedingte Wirkfaktoren sind:

- Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen,
- Anwesenheit von Menschen, Baustoffen und Maschinen,
- Emission von Luftschadstoffen,
- Emission von Stäuben,
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Nutzung bestehender Zufahrten,
- Entstehung von Abfällen und Erdabraum und
- Erschütterungen.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Inanspruchnahme von versiegelter Fläche,
- Errichtung eines 21 m hohen Abgaskamines mit einem Durchmesser von 1,5 m und
- Bau von einem Gebäude mit einer Höhe von 14,24 m.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind:

- Reduzierung der Staubbelastungen um ca. 14 %,
- Reduzierung der Emissionen bei fast allen Schadstoffen, Ausnahme bildet Quecksilber an einigen Beurteilungspunkten; an keinem Punkt kommt es zu einer Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft, insgesamt ist eine Verringerung der Quecksilberemissionen um 18 % zu erwarten,
- Emission von Stäuben,
- Veränderung der Emissionen von Lärm ohne Verschlechterung der Lärmsituation des geplanten Gesamtbetriebes,
- Entstehung von Abfällen und Abwässern (Verbrauchsmaterial, evtl. Ölrückstand aus Abscheider und gemischte Siedlungsabfälle) und
- Emission von Wärme und Wasserdampf.

Für die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend Methoden, Bestand, Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Gesamtbewertung der Auswirkungen bearbeitet.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Methoden

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die anliegenden Wohngebiete untersucht. Dabei wurden insbesondere bestimmte Immissionsorte an den nächsten empfindlichen Orten betrachtet. Es wurden die immissionschutztechnischen Berichte des Antrages, hier zu Luft- und Lärmimmissionen berücksichtigt. Die Bauleitpläne, die Gutachten zum Lärm und zu den Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der TA Luft, TA Lärm und AVV Baulärm wurden ausgewertet. Es erfolgte keine vertiefte Analyse und Bewertung der Freiraumqualitäten, da der Standort des Vorhabens eine untergeordnete Rolle für diese Funktionen hat.

Bestand

Der Vorhabenstandort hat für die Naherholung und die Aufenthaltsqualität für die Menschen der Umgebung keine Bedeutung. Er erfüllt nur eine Funktion als Standort für gewerblich-industrielle Tätigkeiten. Es sind keine Wohnnutzungen, sensiblen Nutzungen oder Erholungs- und Freizeitnutzungen vorhanden. Der Vorhabenstandort liegt auf dem bestehenden eingezäunten Betriebsgelände der KME Germany GmbH.

Umweltauswirkungen

Es sind während der Betriebsphase nur geringe sonstige Emissionen in unmittelbarer Umgebung der Raffo II zu erwarten. Auf dem weiteren Betriebsgelände und in der Umgebung des Standorts sind keine messbaren Zunahmen an Verkehrslärm, Geruchsemissionen, Staubemissionen, Erschütterungen, Elektrosmog und Lichtemissionen zu erwarten.

Visuelle Wirkungen

Die Baumaßnahmen sind mit visuellen Wirkungen auf die Umgebung verbunden. Neben dem neuen Betriebsgebäude kommt ein bis zu ca. 21 m über Gelände reichender Schornstein neu dazu. Dieser hat einen Durchmesser von ca. 1,5 m. Ferner sind zusätzlich Maschinen, Fahrzeuge und Menschen zu sehen. Diese neuen Elemente werden allerdings durch umliegende Gebäude

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

und Anlagen der KME abgeschirmt. Die Auswirkungsintensitäten auf den Menschen sind gering. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahmen

Das Vorhaben wird in einem Bereich realisiert, der für die Wohnfunktion des Menschen oder sonstige sensible Nutzungen des Menschen nicht relevant ist. Die eingezäunten Flächen des Betriebsgeländes sind für gewerblich-industrielle Zwecke relevant.

Emissionen von Wärme

Mit dem Betrieb der Anlage ist nach dem Stand der Technik die Abgabe von Abwärme an die Umgebung verbunden. Eine Nutzung der Abwärme ist für den Anwendungsfall technisch nicht sinnvoll umzusetzen. Die wesentliche Wärmeabgabe erfolgt über den Abgasstrom über den Schornstein. An der Mündung durchmischt sich das Abgas mit der Umgebungsluft und kühlt so schnell ab.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Das geplante Vorhaben ist in der Bauphase mit Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Reichweite der aus den Emissionen resultierenden Immissionen ist aufgrund der bodennahen Freisetzung sowie aufgrund der abschirmenden Wirkungen von umliegenden Gebäuden auf den engen Nahbereich begrenzt. Es sind daher und aufgrund der Entfernung zu sensiblen Nutzungen des Menschen nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Der Vergleich der ermittelten Emissionen des genehmigten sowie des geplanten Betriebes zeigt, dass alle betrachteten Luftschadstoffemissionen im geplanten Betrieb geringer sind als im aktuell genehmigten Betrieb. Einzig für den Luftschadstoff Quecksilber ergibt sich an den Beurteilungspunkten S1, S7, BUP_1, BUP_2, BUP_3, BUP_4, BUP_5; BUP_6, BUP_8, BUP_9 und BUP_12 eine Zunahme der Gesamtzusatzbelastung an Quecksilberdeposition. Auf Basis der vorgelegten Gutachten (vgl. Kapitel 4.10 des Antrages) sowie den Beschreibungen kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen vorgenommen wurden. Insbesondere werden erprobte Techniken in der Entstaubungsanlage zur Minimierung von Dioxinen und Furanen eingesetzt.

Aufgrund der begrenzten Reichweite der jeweiligen Immissionen sind ebenfalls im Zusammenwirken der Einzelvorhaben nur geringe Auswirkungsintensitäten in der Umgebung zu erwarten.

Emissionen von Geräuschen

In der Bauphase werden baubedingte Geräusche verursacht, die auf die Umgebung einwirken. Da der Baustellenbetrieb auf die Tageszeit (06:00 bis 18:00 Uhr) bzw. in der empfindlichen Zeit von 6:00 bis 7:00 Uhr durch eine Einschränkung auf lärmarme Tätigkeiten begrenzt sein wird, sind nächtliche Geräuschimmissionen durch das Vorhaben in der Umgebung ausgeschlossen. Eine Wahrnehmbarkeit baubedingter Geräusche ist nur in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes zu erwarten. Eine Betroffenheit ist für sensible Nutzungen und Freiraumnutzungen (Erholungsnutzungen) in der näheren Umgebung möglich. Dieser Nahbereich ist allerdings bereits aktuell durch Geräusche, ausgehend vom Betriebsgelände KME sowie hervorgerufen durch Bahn- und Straßenverkehr geprägt. Die baubedingten Geräusche werden sich von diesen bestehenden Geräuschen nicht abgrenzen. Es ist zwar eine zeitlich begrenzte Zunahme von Geräuschen in der Umgebung anzunehmen, aufgrund der bestehenden Geräuschemissionsquellen in der Nachbarschaft sind jedoch nur geringe bis mäßige Auswirkungen abzuleiten.

Durch den Betrieb entsteht kein relevanter Anlagenverkehr. Es kommt vereinzelt zur Anlieferung von Hilfsstoffen und/oder Ersatzteilen. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich ausschließlich zur Tagzeit zwischen 06:00 – 22:00 Uhr und ist daher für die schalltechnische Beurteilung nicht relevant. Während der Betriebsphase der Anlage ist nicht mit einem erhöhten Verkehrslärm zu rechnen (siehe Geräuschimmissionsprognose). Die Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen der Raffo II unterschreiten zur Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 15 dB.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Es sind keine relevanten Maximalpegel durch den Betrieb der Anlage zu erwarten, welche die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm überschreiten.

In der Betriebsphase der Raffo II werden an den relevanten Immissionsorten die maßgeblichen Richtwerte unterschritten.

Erschütterungen

In der Bauphase können Erschütterungen verursacht werden. Die Dauer, das Ausmaß und die Reichweite solcher Erschütterungen sind auf den Vorhabenbereich und dessen direkte Umgebung begrenzt. In diesem Bereich sind keine sensiblen Nutzungen durch Menschen vorhanden. Daher werden nachteilige Auswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen.

Emissionen von Licht

In der Bauphase sind trotz der Beschränkung auf die Tageszeiten weitere temporäre Lichtemissionen (z. B. zur Verminderung von Unfallgefahren, zu Dämmerungszeiten oder in Schlechtwetterphasen) möglich. Diese können in der Umgebung zu Lichtimmissionen und zu Aufhellungen führen. Es liegen im direkten Umfeld keine sensiblen Nutzungen des Menschen vor, die betroffen sein könnten. Durch die abschirmenden Gebäude sowie die Beschränkung der Beleuchtungen auf das erforderliche Maß sind auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nur geringe Auswirkungen auf die Wohngebiete zu erwarten.

In der Betriebsphase der Raffo II sind Leuchten in LED-Technologie vorgesehen, die nur die Anlage und das unmittelbare Umfeld (Verkehrswege, Gebäude) ausleuchten. Eine großräumige Ausleuchtung des Anlagenumfelds oder Leuchten, die eine Blendung der Umgebung verursachen könnten, sind nicht vorgesehen. Die eingesetzten Leuchten werden mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum ausgestattet. Da zudem die Lichtemissionen weitestgehend durch umliegende Gebäude und Gehölze abgeschirmt werden, sind Ausmaß und Intensität von Lichtimmissionen in der Umgebung als gering einzustufen. Eine erhebliche Belästigung durch Lichtemissionen kann somit ausgeschlossen werden.

Es ist in der Umgebung des Vorhabenstandortes in der Bau- und in der Betriebsphase nicht von einer relevanten Intensivierung von Lichtimmissionen bzw. Aufhellungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten auszugehen. Das Ausmaß der Auswirkungen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Bereich und nahen Umfeld der Raffo II als gering eingeschätzt.

Transport und Baustellenverkehr

In der Bauphase kommt es durch den Baustellenbetrieb und das Baustellenpersonal zu einer geringen Erhöhung der Verkehrsmengen (LKW und PKW). Es ist aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung für die temporäre Dauer der Bauphase nur von einer mittleren Auswirkungsintensität auszugehen, da trotz des gesteigerten Verkehrsaufkommens zur Bauphase eine zügige Anbindung an das städtische Verkehrsnetz und damit eine zügige Durchmischung mit dem öffentlichen Verkehr zu erwarten ist. Im Betrieb werden keine relevanten zusätzlichen Verkehre erwartet.

Betriebsstörungen

Für die Raffo II wurden die Unfall- und Betriebsstörungsszenarien in Bezug auf die Brandgefahr und Explosionsgefahr, Freisetzung von umweltrelevanten Schadstoffen und Arbeitsunfälle näher betrachtet. Gefahrenquellen wurden dabei identifiziert und beurteilt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. Durch die geplanten Brandschutzmaßnahmen sind die Gefahren für den Menschen relativ gering.

Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen sind unter anderem folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

- Beschränkung der lärmintensiven Bauarbeiten und damit verbundenen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm: Der Baubetrieb findet soweit wie möglich am Tageszeitraum von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 – 22:00 Uhr statt.
- Bei der Errichtung des Gebäudes 200 werden Bau-Schalldämm-Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen werden nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt.
- Die Rammung erfolgt im Vibrationsverfahren am Tag.
- Im Betrieb wird die TA Lärm eingehalten.
- Für die technischen Außenschallquellen werden Schallleistungspegel eingehalten.
- Während des Nachtzeitraums werden alle Türen und Tore geschlossen gehalten.
- Für die Reduzierung der Schadstoffimmissionen werden Abluftbehandlungsanlagen mit geschlossener Abluftreinigung betrieben.
- Die Maßnahmen der immissionschutztechnischen Berichte werden beachtet.
- Zur Verminderung der Schallimmissionen befindet sich die Raffo II in einem Gebäude.
- Zur Vermeidung von Bränden wurde ein Brandschutzkonzept erstellt.
- Es werden Fahrzeuge nach Stand der Technik eingesetzt.
- Die Anlagenteile mit höheren Schallimmissionen und Freigabe werden durch einen Gutachter vor der Inbetriebnahme geprüft.
- Die Sicherheit der Anlagen wird durch die Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Datengrundlagen sowie die vorhabenbezogenen Gutachten, unter anderem Schallimmissionsprognose sowie Brandschutzkonzept sind ausreichend für eine hinreichende Beschreibung, Bewertung und Auswirkprognose. Im Ergebnis der Antragsunterlagen werden sämtliche bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen für die Wirkfaktoren als unerheblich bewertet. Diesen Einschätzungen wird gefolgt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage Raffo II wird zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, unter Voraussetzung der Umsetzung der Nebenbestimmungen und Schutzmaßnahmen als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Methoden

Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Tiere und biologische Vielfalt bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus sind Eingriffe in Natur und Landschaft sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln und bewerten gewesen. Es wurde eine Vor-Ort-Begehung der Baustelle zur Kontrolle des Quartierpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt

Bestand

Durch den hohen Versiegelungsgrad und die naturfernen Industriegebäude und -flächen ist nicht mit einem relevanten Vorkommen von Tieren zu rechnen. Dies bestätigte eine Vor-Ort-Begehung der Baustelle durch den Gutachter des UVP-Berichtes. In diesem Rahmen wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren von Brutvögeln und Fledermäuse gefunden.

Im direkten Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG ausgewiesen. In der näheren räumlichen Umgebung des Vorhabenstandortes befindet sich im Abstand von ca. 300 m zum Raffo II das Naturdenkmal „Lange Wand“ mit der Kennnummer ND-OS-S 24, einer Größe von 2,9 ha und folgender Beschreibung: „Roskastanienallee und Rotbuchenreihe nördlich der Kabelmetallwerke zwischen Knollstraße und Gartlager

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Wald“. Dies ist eine Allee mit alten Bäumen mit einer Länge von ca. 1.350 m. Diese Allee ist Teil der städtischen Grünen Finger. Diese Grünverbindung hat eine hohe bioklimatische Bedeutung. Dieses Naturdenkmal gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Gartlage“ mit der Bezeichnung OS-S 00007. Es verbindet den Park am Gertrudenberg mit den Waldbereichen östlich des KME-Geländes.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Da das Vorhabengebiet bereits vollständig versiegelt ist, werden keine Lebensräume schutzwürdiger Tiere in Anspruch genommen. Auch andere Gefährdungen von Tieren sind nicht zu erwarten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird.

Emissionen von Licht

Da sich die Bauphase auf die Tageszeit erstrecken wird, sind baubedingte Lichtemissionen nur im begrenzten Umfang zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch benachbarte Beleuchtungen, unter anderem auf dem großen Betriebsgelände der KME, ist nur von geringen Auswirkungen auszugehen. Für den Betrieb der Anlage werden LED-Beleuchtungen mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtspektrum realisiert. Diese Beleuchtungen werden aufgrund der bestehenden Beleuchtungen in der direkten Nachbarschaft nur zu geringen Veränderungen der Lichtimmissionssituation in der Umgebung führen.

Es ist zu erwarten, dass die Lichtimmissionen durch geeignete Verminderungsmaßnahmen (z. B. Blendschutz) auf ein geringes Maß der Auswirkungen reduziert werden.

Visuelle Wirkungen

Die Bauphase und die Gebäude der Raffo II werden mit visuellen Einflüssen verbunden sein. Diese werden vor allem im Vorhabenbereich und dessen direkten Umfeld visuelle Störreize hervorrufen, die zu einer Vergrämung von empfindlichen Tierarten führen können. Die zu erwartenden Störreize nehmen auch mit zunehmender Entfernung zu den geplanten Bauflächen schnell ab. Ähnliche Habitate zum Ausweichen sind in der näheren Umgebung vorhanden. Die Auswirkungen durch die Gebäude und den Betrieb sind von einer geringen Intensität, da diese sich in die Bestandsbebauung der Industrieanlage einfügen bzw. die bestehenden Strukturen bewirken, dass keine empfindlichen Tierarten den Vorhabenbereich nutzen.

Emissionen von Geräuschen

Die Bauphase ist mit Geräuschemissionen verbunden, die im näheren Umfeld der Baustellenflächen zu einer Vergrämung von Arten führen kann. Es ist zudem von einem Meidungsverhalten lärmempfindlicher Tierarten in den angrenzenden Bereichen auszugehen. Mit zunehmender Entfernung ist von einer schnellen Reduzierung des nachteiligen Einflusses auszugehen.

Im Betrieb der Raffo II werden gemäß der Geräuschemissionsprognose nur geringe Geräuschemissionen in der Umgebung hervorgerufen. Für den Vorhabenstandort sind nur geringe Auswirkungsintensitäten anzunehmen.

Ein Zusammenwirken in der Bauphase und dem benachbarten Betrieb der bestehenden Anlage ist nur bei direkt benachbarten Vorhaben anzunehmen. Die relevanten Grenzwerte werden eingehalten.

Erhebliche Veränderungen der Betriebsabläufe werden nicht erwartet. In der Betriebsphase ist aber ein Zusammenwirken mit direkt benachbarten Betriebseinheiten zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass diese jedoch nur im nahen gelegenen Umfeld einwirken. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Geräuschemissionen der Raffo II ist keine relevante Erhöhung der Geräuscheinwirkungen im Zusammenwirken anzunehmen.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Erschütterungen

In der Bauphase sind räumlich und zeitlich begrenzte Erschütterungen durch Bautätigkeiten zu erwarten. Da gemäß den Antragsinformationen keine erschütterungsintensiven Bauarbeiten vorgesehen sind, ist nur von einer geringen Auswirkungsintensität auszugehen.

Grundwasserentnahme zur Wasserhaltung

Durch die Grundwasserhaltung während des Baus der Raffo II und auch im Zusammenhang mit den anderen Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Tiere zu erwarten.

Transport- und Baustellenverkehr

Durch den in der Bauphase stattfindenden LKW- und PKW-Verkehr wird die Gefahr von möglichen Tierkollisionen gering erhöht. Da jedoch kein dauerhaft erhöhter Verkehrsfluss gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten ist, wird das Gefahrenpotenzial als gering eingeschätzt.

Schutzmaßnahmen

Es werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die Tiere vorgesehen. Die Auswirkungen werden soweit möglich reduziert. Lärmemissionsmindernde Maßnahmen werden nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV) vorgesehen. Eine Beleuchtung während der Betriebsphase ist für die Anlage und das unmittelbare Umfeld (Verkehrswege, Gebäude) vorgesehen. Dabei werden Leuchten mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum vorgesehen. Gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3.4) muss die Beleuchtung der Verkehrswege im Bereich der Werkstraßen (bis 30 km/h) eine Beleuchtungsstärke von 10 lx, im Bereich der Be- und Entladebereiche von 50 lx und im Bereich der Gehwege von 5 lx aufweisen. Bei der Beleuchtung werden Lampen mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum verwendet sowie die Minimierung der Lichteinstrahlung sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb beachtet.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Methoden

Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus sind Eingriffe in Natur und Landschaft sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln und bewerten gewesen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde ausgehend von dem Immissionsschutztechnischen Bericht – hier in Bezug auf die 0,3 kg/ha*a-Ellipse für mögliche FFH-Gebiete und der 5,0 kg N/ha*a-Ellipse für Wald – ein Untersuchungsraum abgegrenzt. Eine Biotopkartierung erfolgte 2022 nach gängigen Methoden im Maßstab 1:5.000.

Bestand

Direkt am Ort des geplanten Vorhabens ist eine versiegelte Industrielle Anlage (OGI) festgestellt worden. Im Untersuchungsraum wurden keine FFH-Lebensraumtypen festgestellt. Die 5,0 kg N/ha*a-Ellipse für Wald des Untersuchungsraumes ragt nicht in das Naturdenkmal „Lange Wand“ hinein. Direkt am Ort des geplanten Vorhabens und im Untersuchungsgebiet konnten keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensraumtypen (LRT) festgestellt werden. Wälder sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen.

Es kommen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vor.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Während des Baus und des Betriebes werden nur bestehende versiegelte Industrieflächen in Anspruch genommen. Es ist kein schutzwürdiger Bewuchs von Pflanzen vorhanden.

Grundwasserabsenkungen

In der Bauphase sind temporäre Grundwasserhaltungen bzw. -absenkungen mit Vakuumanlagen auf -6,0 m unter GOK erforderlich. Diese sind auf die Vorhabenflächen begrenzt. Es sind keine Biotope betroffen, die durch die zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Die Emissionen von Luftschadstoffen sind im geplanten Betrieb geringer als im aktuell genehmigten Betrieb. Nur für Quecksilber gibt es vereinzelt Erhöhungen der Konzentrationen. Der Grenzwert der TA Luft für die Deposition von Quecksilber wird durch die für den geplanten Betrieb der Kupferschmelz- und Gießanlage ermittelte Gesamtzusatzbelastung an Quecksilberdeposition an keinem Immissionsort überschritten.

Gemäß dem Immissionsschutztechnischen Bericht wurde nachgewiesen, dass die geforderten Immissionswerte zum Schutz der Flora und Fauna eingehalten werden. Eine Kombination mit der Biototypenkartierung ergibt, dass sich innerhalb der 0,3 kg N/ha*a-Ellipse keine geschützten Biototypen befinden. Ebenfalls werden keine FFH- Lebensraumtypen (LRT) beeinträchtigt, da sich im Wirkungsbereich keine LRT befinden. Wälder sind somit ebenfalls nicht von der Planung betroffen.

Ein Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdepositionen kann somit nach den Kriterien der TA Luft ausgeschlossen werden.

Abfälle

Die bau- und betrieblichen Abfälle werden der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Schutzmaßnahmen

Es werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die Pflanzen vorgesehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Fläche

Methoden

Das Schutzgut Fläche umfasst gemäß Anlage 4 des UVPG den Flächenverbrauch. Ein allgemeingültiges Verfahren zur Operationalisierung und Bewertung des Schutzgutes Fläche liegt noch nicht vor. Als mögliche Indikatoren für den Flächenverbrauch gelten Nutzungsänderungen, Neuinanspruchnahme und Dauerhaftigkeit. Das Schutzgut Fläche umfasst daher die Bewertung, ob sich durch das Vorhaben die bestehenden, aber auch die bereits planerisch vorgesehenen Flächennutzungen qualitativ oder quantitativ ändern.

Die Erfassung und Bewertungen basieren dabei auf der Biotopkartierung.

Bestand

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Die Bereiche des Vorhabens sind bereits versiegelte industrielle Flächen und bauleitplanerisch für die industrielle gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden auch nur temporär für die Bauphase genutzt. Ein dauerhafter Flächenverbrauch ist nicht vorgesehen.

Die versiegelten oder überbauten Verkehrs- und Industrieflächen haben nur eine geringe Bedeutung. Diese Böden weisen (auch aufgrund der anthropogenen Vorprägung) keine besondere Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt auf.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Es werden keine Flächen zusätzlich in Anspruch genommen.

Schutzmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind Flächen betroffen, die als Industrie- und Gewerbeflächen einzustufen sind. Hier führt das Vorhaben zu keinem weiteren Flächenverbrauch, da diese Flächen bereits für eine solche Nutzung explizit vorgesehen sind bzw. genutzt werden. Eine weitere Flächeninanspruchnahme wird soweit möglich vermieden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Fläche unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Boden

Methoden

Die Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt unter Berücksichtigung des NIBIS-Kartenserver, der Biotopkartierung, von verschiedenen Bodenkarten und der Art der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren sowie auf Grundlage des aktuellen Zustands des Bodens insbesondere verbal-argumentativ.

Die für das Schutzgut Boden zu berücksichtigenden Umweltqualitätsziele ergeben sich vor allem aus den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bestand

Die Böden im Vorhabenbereich sind bereits durch Versiegelungen stark überprägt. Diese Böden erfüllen im Natur- und Landschaftshaushalt keine oder nur geringe Bodenfunktionen. Bodenverhältnisse von besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau und den Betrieb werden nur bereits versiegelte Böden in Anspruch genommen. Es sind keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

In der Bauphase sind aufgrund der bodennahen Freisetzung von Luftschadstoffen und Stäuben, der nur temporären Bauphase sowie aufgrund der Möglichkeit zur Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nur geringe Auswirkungen auf Böden im nahen Umfeld der Bauarbeiten zu erwarten.

Die Emissionen von Luftschadstoffen sind im geplanten Betrieb geringer als im aktuell genehmigten Betrieb. Nur für Quecksilber gibt es vereinzelt Erhöhungen der Konzentrationen. Der Grenzwert der TA Luft für die Deposition von Quecksilber wird durch die für den geplanten Betrieb der

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Kupferschmelz- und Gießanlage ermittelte Gesamtzusatzbelastung an Quecksilberdeposition aber an keinem Immissionsort überschritten.

Ein Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Böden auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wegen Stickstoffdepositionen kann somit nach den Kriterien der TA Luft ausgeschlossen werden.

Erschütterungen

Baubedingte Erschütterungen können zu einer Beeinträchtigung des Bodengefüges führen. Eine Betroffenheit ist zudem in erster Linie im Bereich der Bauflächen und der direkten Umgebung zu erwarten, die durch anthropogene Versiegelung gekennzeichnet sind. Die Auswirkungen sind daher gering.

Schutzmaßnahmen

Die Erdarbeiten werden durch einen abfall- und bodenschutzrechtlichen Sachverständigen begleitet. Weitere Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung werden beachtet. Es erfolgt insgesamt eine der grundsätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung entsprechende möglichst schonende Ausführung des Vorhabens.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Oberflächenwasser)

Methoden

Das Vorkommen von Oberflächengewässern wurde über die Biotopkartierung und den niedersächsischen Umweltkartenserver geprüft.

Bestand

530 m östlich des Vorhabens befindet sich der Sandbach. Dieses Gewässer 2. Ordnung fließt hier verrohrt in Richtung Hase ca. 760 m nördlich des geplanten Raffo II zwei Rückhaltebecken. Im direkten Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Oberflächengewässer.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und Verdichtungen

Es werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Es werden keine weiteren Flächen versiegelt.

Ein relevantes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben besteht nicht.

Schutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Stand der Technik zur Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen in die Gewässer werden beachtet. Dies betrifft den Umgang mit Ölen und die Reinigung von Niederschlagswasser bei Bedarf.

Für das Vorhaben sind keine weiteren schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind seitens der KME Germany GmbH geplant.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Oberflächenwasser) unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser)

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Methoden

Zur Beschreibung der Grundwassersituation wurden die Informationen des NIBIS-Kartenservers des LBEG ausgewertet.

Bestand

Die Vorhabenfläche ist fast vollständig versiegelt, so dass nur von einer geringen Grundwasserneubildung auszugehen ist. Unter anderem folgende relevante Informationen wurden dem NIBIS-Kartenservers laut Umweltverträglichkeitsstudie entnommen:

- Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel.
- Es ist ein Porenwasserleiter vorhanden.
- Die oberflächennahen Gesteine sind hoch wasserdurchlässig.
- Es stehen Felsgesteine im Untergrund an.
- Das anstehende Grundwasser ist nur gering empfindlich.

Es sind keine Wasserschutzgebiete in einer Entfernung vorhanden, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben kann. Es liegt nur eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers vor.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und Verdichtungen

Die Raffo II wird in einem Bereich realisiert, der für die Grundwasserneubildung nur eine geringe Bedeutung aufweist. Die baubedingten Bodenverdichtungen werden keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auslösen. Es sind auch keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Die Bauphase ist nur mit temporären und lokal begrenzten Einwirkungen durch Luftschadstoffe und Stäube verbunden. Es sind hieraus keine relevanten Auswirkungen für das Grundwasser zu erwarten, die das Grundwasser verunreinigen oder dessen chemischen Zustand verschlechtern könnten. Daher ist auch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht festzustellen. Durch den geplanten Betrieb werden die Luftschadstoffimmissionen geringer, so dass hier ebenfalls keine negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Schutzmaßnahmen

Es werden biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe eingesetzt. Es sind darüber hinaus keine weiteren Schutzmaßnahmen geplant.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser) unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Klima

Methode

Für das Schutzgut Klima sind die Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatische Verhältnisse sowie auf den globalen Klimawandel relevant. Für die Bewertung der möglichen Auswirkungen existieren keine fachgesetzlichen Beurteilungskriterien, die zur Quantifizierung von vorhabenbedingten Auswirkungen sachgerecht herangezogen werden könnten. Die Bewertungen erfolgten daher verbal-argumentativ auf Grundlage fachlicher Kriterien und fachgutachterlicher Erfahrungen. Die Bestandaufnahme der lokal- und mikroklimatischen Bedingungen erfolgte in diesem Zusammenhang auf Basis der Biotopkartierungen und den Bodenbeschaffenheiten.

Bestand

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Die Flächen des Vorhabenstandortes werden derzeit als Industrie- und Gewerbefläche durch die KME Germany GmbH genutzt und sind als Gewerbe- und Industrieklimatop einzustufen. Die versiegelten Flächen können eine Aufheizung des Lokalklimas bedingen.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Der Vorhabenstandort wird sich infolge des Vorhabens mikroklimatisch gering verändern, der Charakter des Gewerbe- und Industrieklimatops bleibt bestehen. In diesem Bereich liegen keine relevanten Auswirkungen vor. Die geringen Auswirkungen werden sich jedoch auf den lokalen Bereich der Vorhaben und deren direktem Umfeld begrenzen.

Auswirkungen durch den Baukörper

Das Gebäude der Raffo II hat die gleiche Höhe wie die benachbarten Gebäude und wird die klein-klimatischen Standortbedingungen – wie z. B. Veränderung der Windgeschwindigkeiten und verstärkte Aufheizung – kaum verändern. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens werden sich die Auswirkungen auf den Vorhabenstandort und das gewerblich-industriell geprägte Umfeld begrenzen. Die Auswirkungen werden als sehr gering bewertet.

Auswirkungen durch Kohlendioxidemissionen

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden durch die Baumaschinen auch Treibhausgase emittiert. Erheblich negative Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht.

Durch den Betrieb des Raffinationsofens werden Treibhausgase bzw. Kohlendioxidäquivalente emittiert. Diese Emissionen fallen regelmäßig an bis eine Umstellung durch die Dekarbonisierung erfolgt. Die Mengen lassen sie sich nicht mit vertretbarem Aufwand quantifizieren. Dass die Erreichung der Klimaschutzziele hierdurch nicht gefährdet wird, ergibt sich aus dem Emissionshandel.

Wärmeemissionen

Durch den Betrieb wird nur im geringen Umfang Wärme freigesetzt. Aufgrund der Geringfügigkeit werden sich die Wirkungen auf den Bereich der Raffo II und das Betriebsgelände der KME Germany GmbH beschränken. Auswirkungen auf das Lokalklima bestehen nicht.

Schutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Klima unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Luft

Methoden

Durch das Vorhaben sind in der Bauphase und in der Betriebsphase beurteilungsrelevante Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu erwarten. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des immissionsschutztechnischen Berichtes (Abschnitt 4.10 des Antrages). Es wurden ferner die bundesweiten Trends der Veränderungen und die Ergebnisse der Messstationen in Osnabrück in Bezug auf die lufthygienischen Verhältnisse ausgewertet.

Der Betrieb ist mit der Freisetzung von verschiedenen Luftschadstoffen verbunden. Als Beurteilungsmaßstäbe für die Auswirkungsprognosen wurden die Regelungen und Immissionswerte der TA Luft, der BBodSchV, LAI, der AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) und die 39. BImSchV herangezogen. Dabei wurden auch die Bagatellmassenströme gemäß TA Luft berücksichtigt. Für Berechnung der Schornsteinhöhe wurden Emissionsbegrenzungen und S-Werte für einzelne Stoffe berücksichtigt. Beurteilt wurde auch der Unterschied zwischen den Emissionen des bisherigen Betriebs und des beantragten Betriebs.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Bestand

Die Luftqualität in Osnabrück wird als gut eingestuft. Die Luftaustauschbahnen und die Umweltzone in der Innenstadt bedingen diese gute Qualität. Die KME als Großbetrieb verursacht einen Teil dieser gering vorhandenen Schadstoffimmissionen.

Umweltauswirkungen

Emissionen von Luftschadstoffen

Die Bauphase ist mit der Freisetzung von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Da diese bodennah freigesetzt werden, ist die Reichweite der Auswirkungen auf den Vorhabenstandort und das unmittelbar angrenzende Umfeld der Baustellenflächen begrenzt. Die baubedingten Emissionen werden im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtungen von Bodenflächen) reduziert.

Der Betrieb der Raffo II ist mit der Freisetzung von Luftschadstoffen verbunden. Insgesamt werden aber die gesamten Immissionen durch die neue Anlage mit neuerer Technik reduziert. Alle betrachteten Luftschadstoffemissionen im geplanten Betrieb sind geringer als im aktuell genehmigten Betrieb.

Es wurde im Antrag dargelegt, dass die maximale Immissionszusatzbelastung unterhalb des entsprechenden Irrelevanzkriteriums gemäß TA Luft 2021 liegt.

Schutzmaßnahmen

Beeinträchtigungen durch Stäube können während der Bauphase u. a. durch nachfolgende Maßnahmen vermieden werden:

- Befeuchtung von Fahrt- und Verkehrsflächen zur Minimierung von Staubemissionen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden.
- Reinigung von Fahrtwegen und Verkehrsflächen (Baustraßen, öffentliche Straßen) im Fall von Verunreinigungen zur Verminderung von Staubaufwirbelungen in Trockenwetterphasen (z. B. mit Kehrmaschinen, Nassreinigungsverfahren).
- Beschränkung von Fahrtgeschwindigkeiten auf max. 30 km/h im Baustellenbereich zur Minimierung von Staubaufwirbelungen.
- Befeuchtung, Abdeckung oder Abschirmung von Lagerflächen von Bodenaushubmaterial und staubigen Baueinsatzstoffen zur Vermeidung von Abwehungen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden.
- Einsatz emissionsarmer und gering staubfreisetzende Arbeitsgeräte. Dies sind z. B. Geräte mit Emissionsraten nach dem Stand der Technik, Absaugung an Arbeitsöffnungen, Entstehungs- und Austrittsstellen, gekapselte Staubquellen und Verkleidungen.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (z. B. Trennscheiben, Schleifmaschinen) sollten staubmindernde Maßnahmen (Benetzen, Erfassen, Absaugen) verwendet werden.

Beeinträchtigungen durch Stäube können während der Betriebsphase u. a. durch nachfolgende Maßnahmen vermieden werden:

- Nutzung einer Abgasreinigungsanlage und
- Beachtung der TA Luft.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Luft unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Landschaft

Methoden

Das Schutzgut Landschaft steht in einer engen Wechselwirkung mit der Wohnfunktion und der Erholungsnutzung des Menschen. Funktionsverluste oder -beeinträchtigungen der Landschaft

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

sind mittelbar mit Auswirkungen auf den Menschen verbunden, da eine durch Störreize beeinträchtigte Landschaft zu einer Verminderung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsraums, z. B. der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen, den Tourismus oder die Wohnqualität führen kann.

Inwieweit eine nachteilige Auswirkung auf die Landschaft bzw. auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung eines Landschaftsraums hervorgerufen wird, ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Diese Einflussfaktoren sind insbesondere visuelle Veränderungen, jedoch auch beispielsweise Veränderungen der Landschaftsqualität durch Lärm. Die Auswirkungsbewertung des Vorhabens erfolgte verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der Veränderungen der Flächennutzungen und damit des Erscheinungsbildes des Vorhabenstandortes.

Bestand

Der Vorhabenstandort ist durch ein Industriegebiet mit vielen versiegelten Flächen und gewerblich-industriellen Gebäuden geprägt. Diese Flächen und Gebäude sind stark anthropogen vorbelastet und überformt. Der Standort weist nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Im weitläufigen Umfeld des Vorhabenstandortes sind städtische Siedlungs- und Verkehrsflächen und im Osten ein Grünzug vorhanden.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen finden auf dem eingezäunten Industriegelände der KME Germany GmbH statt, dessen Flächen stark anthropogen überprägt sind und eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben haben.

Auswirkungen durch den Baukörper

Da das Umfeld des Vorhabenstandortes bereits durch industrielle Nutzungen erheblich vorbelastet ist und die neue Ofenhalle die gleiche oder eine niedrigere Höhe haben wird, werden die Auswirkungen in der Umgebung der Vorhabenflächen nur als gering eingestuft.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind nur geringe Einwirkungen durch Luftschadstoffe und Stäube in der Bauphase zu erwarten. Auch störende Gerüche oder Stäube sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Luftschadstoffimmissionen sind im Vergleich zu dem aktuell genehmigten Betriebszustand geringer. Durch den geplanten Betrieb ergeben sich keine zusätzlichen relevanten Staubbelastungen.

Auswirkungen durch Schallemissionen

In der Bauphase werden Geräusche durch den Betrieb von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und die Baustellentätigkeiten hervorgerufen, die die Umgebung beeinflussen können. Für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind baubedingte Geräusche von Relevanz. Die baubedingten Geräusche sind jedoch zeitlich begrenzt und treten nicht dauerhaft gleichbleibend auf. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Qualitätsminderung der Landschaft und damit zu einer Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung kommt.

In der Betriebsphase werden durch die Raffo II aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der Abstände zu den relevanten Immissionsorten die Grenzwerte eingehalten.

Emissionen von Licht

Lichtemissionen können in einer Landschaft zu nachteiligen Wirkungen führen, sofern durch diese die derzeitige Landschaftsgestalt verändert oder aufgehellt wird. Die Raffo II wird in einem Bereich realisiert, der bereits seit mehreren Jahren durch Lichtemissionen geprägt ist. Darüber hinaus werden Beleuchtungen, soweit diese bodennah oder in üblichen Höhen (Laternenmasten) instal-

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

liert werden, aufgrund der Umgebungssituation für das Schutzgut Landschaft aufgrund von abschirmenden Effekten durch Gebäude und Gehölze nur eine geringe Auswirkungsintensität aufweisen. Nur in westlicher Richtung werden in einzelnen nicht bzw. nur durch lichte Gehölzbestände geprägten Bereichen voraussichtlich Lichtimmissionen auftreten. Ausmaß und die Intensität sind jedoch, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, als gering einzustufen.

Schutzmaßnahmen

Mit dem Vorhaben sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Landschaft unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe

Methoden

Vorgaben zum Schutz des kulturellen Erbes werden vor allem in den Denkmalschutzgesetzen bzw. den Erkenntnissen des Denkmalschutzes (z. B. ADABweb) getroffen. Darüber hinaus bestehen enge Wechselbeziehungen des Schutzgutes kulturelles Erbe mit dem Schutzgut Landschaft (z. B. Erlebniswirksamkeit) und dem Schutzgut Mensch (z. B. kulturelle Landnutzungsformen, Landwirtschaft). Für die Bewertung liegen keine quantitativen Bewertungskriterien vor. Es erfolgt daher eine verbal-argumentative Bewertung. Hierbei wurde die Lage von Denkmälern und Sachgütern zum Vorhabenstandort ausgewertet und mit der Intensität und Reichweite relevanter Wirkfaktoren verschnitten.

Bestand

Im direkten Baubereich sind laut dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege (ADABweb) keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Folgende Information konnten im ADABweb abgerufen werden:

- Ca. 240 m in Richtung Ost-Nordost befindet sich eine archäologische Fundstelle mit folgender FstId: 404/4478.00917-F. Als Objekttyp ist „Burg“ mit folgender Beschreibung eingetragen: Zerstört, ehem. (befestigter ?) Gutshof.
- Ca. 510 m in Richtung Ost-Nordost befindet sich eine archäologische Fundstelle mit folgender FstId: 404/4478.00916-F. Als Objekttyp ist „Warte“ mit folgender Beschreibung eingetragen: Viereckige Grabenanlage mit podestartig erhöhtem Innenbereich.
- Im Zentrum von Osnabrück sind sehr viele Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben ist mit keiner Flächeninanspruchnahme bzw. Überbauung von Denkmälern verbunden. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten.

Visuelle Wirkungen

Es bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen zu wertvollen Kulturgütern. Im Bereich des Vorhabenstandortes und im nahen Umfeld sind zudem keine erlebniswirksamen Kulturgüter vorhanden. Es besteht durch die industrielle Anlage eine hohe visuelle Vorbelastung. Es ist nicht mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen. Das Vorhaben fügt sich in die bestehende industrielle Anlage ein.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Durch das Vorhaben werden in der Bauphase bodennahe Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) hervorgerufen, die nur eine geringe Reichweite aufweisen. Es sind aufgrund der Entfernung zu relevanten denkmalgeschützten Objekten sowie der begrenzten Reichweite von NO_x-Immissionen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben besteht ebenfalls nicht.

Erschütterungen

Die mit der Bauphase potenziell durch Bautätigkeiten und dem Betrieb hervorgerufenen Erschütterungen sind auf den Baustellenbereich sowie gegebenenfalls den Nahbereich der Bauflächen begrenzt. Im potenziellen Einwirkungsbereich liegen keine Denkmäler vor. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben besteht ebenfalls nicht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Kulturelles Erbe unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut sonstige Sachgüter

Methoden

Vorgaben zum Schutz der sonstigen Sachgüter werden vor allem aus der Biotopkartierung und der Analyse des Vorhabengebietes getroffen. Für die Bewertung liegen keine quantitativen Bewertungskriterien vor. Es erfolgt daher eine verbal-argumentative Bewertung. Hierbei wurde die Lage von Sachgütern zum Vorhabenstandort ausgewertet und mit der Intensität und Reichweite relevanter Wirkfaktoren verschnitten.

Bestand

Im direkten Baubereich sind bereits industriell genutzte und wichtige Sachgüter vorhanden.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme bzw. Überbauung der bestehenden versiegelten Abstandsflächen verbunden. Es sind Aufwertungen durch die Schaffung eines neuen wertvollen Sachgutes – der Raffo II – zu erwarten. Ein negatives Zusammenwirken mit anderen Vorhaben besteht ebenfalls nicht.

Erschütterungen

Als sonstige Sachgüter sind vorliegend bauliche Anlagen (Öfen, sonstige Gebäude, Verkehrswege) sowie Versorgungseinrichtungen (Leitungstrassen für Ver- und Entsorgung) zu nennen. Eine Gefährdung dieser Sachgüter durch baubedingte Erschütterungen ist aufgrund nicht erschütterungsintensiver Bautätigkeiten und der kurzfristigen Dauer von Bautätigkeiten, aus denen überhaupt Erschütterungen resultieren könnten, nicht zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben besteht ebenfalls nicht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut sonstige Sachgüter unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Wechselwirkungen

Methoden

Es wurden die Wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern untersucht.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Umweltauswirkungen

Über die bisherige Schutzgutbetrachtung hinaus ist nicht mit weiteren Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wechselwirkungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vereinbar. Es ist aus der Sicht des GAA Oldenburg einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht geeignet Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Es ist nicht mit dem Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Darstellung der Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts und geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen

Merkmale

Das Vorhaben beinhaltet den Bau und den Betrieb von Industrieanlagen mit Gebäuden und die dafür erforderlichen Zuwegungen, Parkplätze und Revisionsflächen.

Geplante Maßnahmen

Es sind im Antrag verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden und zu minimieren:

- Nutzung der Technik des Kipptrommelofens mit einseitiger Öffnung der Ofenanlage zur Reduzierung von Abgasen,
- Nutzung der Technik des Kipptrommelofens ohne energieaufwändigere Verwertung in einer Sekundärhütte mittels Einschmelzens im Anodenofen mit anschließender Elektrolyse,
- Nutzung einer hocheffizienten Abgasreinigung (Quenche und Abluftanlage) mit einer Einhaltung der Grenzwerte entsprechend TA Luft an allen Immissionsorten,
- Beschränkung des Wasserverbrauches auf das notwendige Maß durch Wartung, Unterhaltung und Nutzung moderner Technik,
- Baustellenregelbetrieb nur in der Zeit von Montag bis Freitag, zwischen 7:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends und an Samstagen zeitweise zwischen 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- Beachtung des Bodenschutzes während der Arbeiten,
- Schwingungsdämpfung bei Bohrpfahl- und Spundwandarbeiten,
- bei Bedarf Besatzkontrollen bei einem geplanten Baubeginnen innerhalb der Brutzeit,

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

- Nutzung des bestehenden Lagerplatzes mit einer separaten Entwässerung mit einem Absetzbecken für Niederschlagswasser zur Vermeidung des Eintrages von mit Kupfer belastetem Wasser in die Kanalisation und
- Vermeidung nicht erforderlicher Beleuchtung

Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

Eine Bearbeitung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG ist nicht erforderlich, da ein gültiger Bebauungsplan vorliegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden mehrere Fachgutachten erstellt und insbesondere die Auswirkungen durch Immissionen im Sinne der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ermittelt und bewertet. Sofern fachrechtliche Bewertungsmaßstäbe wie Immissionsrichtwerte der TA Lärm existieren, so wurden diese Bewertungsmaßstäbe angewendet. Im Übrigen erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes sowie auf Grundlage fachgutachterlicher Erfahrungswerte.

Im Ergebnis der Auswirkungsbetrachtungen für die einzelnen schutzgutrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Gesundheitsgefährdungen des Menschen oder sonstige erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen hervorgerufen werden. Auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Errichtung und der Betrieb der Raffo II wird zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, unter Voraussetzung der Umsetzung der Nebenbestimmungen und Schutzmaßnahmen als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt wurden Erfassungen durchgeführt. Hier wurden die Auswirkungen des Vorhabens nach den fachrechtlichen Maßstäben des BNatSchG ermittelt und bewertet. Darüber hinaus wurde für einzelne Wirkfaktoren eine verbal-argumentative Bewertung unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes sowie auf Grundlage fachgutachterlicher Erfahrungswerte im UVP-Bericht vorgenommen.

Im Ergebnis der Auswirkungsbetrachtungen für die einzelnen schutzgutrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist festzustellen, dass durch das kleinflächige Vorhaben in dem komplett versiegelten Bereich der bestehenden Industrieanlage im fachrechtlichen Sinne keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergeben sich keine grundlegenden intensiveren Auswirkungen auf das Schutzgut.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insbesondere eine Erfassung der Biotope durchgeführt und diese in dem UVP-Bericht (bzw. UVS) dargestellt und bewertet. Im Ergebnis der Auswirkungsbetrachtungen für die einzelnen schutzgutrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist festzustellen, dass es durch das

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Vorhaben zu keinem Verlust von schützenswerten Biotopen kommt. Der Vorhabenbereich ist vollständig versiegelt.

In der Bauphase und Betriebsphase resultieren im Bereich und im Umfeld des Vorhabenstandortes nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt. Auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergeben sich keine grundlegenden intensiveren Auswirkungen auf das Schutzgut.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem weiteren Flächenverbrauch.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Fläche unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Boden

Die Realisierung der Raffo II ist nicht mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden bzw. in bodenökologische Funktionen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und -versiegelungen verbunden. Es werden nur Böden verändert, die bereits durch die bestehende industrielle Nutzung versiegelt sind. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Es kommt durch die Raffo II zu einer geringeren Einwirkung von Luftschadstoffen und Stäuben auf umliegende Böden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben sowohl einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden hervorgerufen werden. Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die mit der Raffo II verbundenen bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit keinen Auswirkungen auf Oberflächengewässer verbunden. Die im Betrieb erforderliche Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt wie bisher. Das Vorhaben ist mit keinen direkten betriebsbedingten Wirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Oberflächengewässer, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser

Die Raffo II ist nur mit geringen Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden. Die Wirkungen auf das Grundwasser sind dabei so gering, dass ebenfalls im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keine bzw. nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben werden sich im Bereich des Vorhabenstandortes die lokalklimatischen Standortbedingungen nur gering verändern. Die weiteren Wirkfaktoren des Vorhabens sind weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten mit Auswirkungen verbunden, die zu einer Veränderung der grundlegenden lokalklimatischen Gegebenheiten führen. Nur im lokal begrenzten Bereich der Vorhabenfläche und in dessen direkter Umgebung sind geringfügige Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten möglich.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Klima unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als umweltverträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Schutzgut Luft

Durch den Raffo II werden in der Bauphase Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben freigesetzt. Diese und die Emissionen der angrenzenden Vorhaben weisen nur eine geringe Reichweite auf. Es werden verschiedene Schutzmaßnahmen zur Verringerung von Luftverunreinigungen durchgeführt.

Durch den Betrieb ist mit einer geringeren Freisetzung von Luftschadstoffen zu rechnen. Die verschiedenen Grenzwerte werden eingehalten.

Insgesamt sind in der Umgebung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Luft unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben der Raffo II ist nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die angrenzenden industriellen Nutzungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsgestalt verursacht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anlage der Raffo II sowohl einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Dies liegt insbesondere in den bestehenden Einflüssen der angrenzenden Bestandsnutzungen der KME Germany GmbH begründet, die eine industrielle Vorprägung des Schutzgutes Landschaft darstellen.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Landschaft unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe. Es liegen im Einwirkungsbereich entweder keine solche Kulturelemente vor oder die Wirkfaktoren sind hinsichtlich Intensität und Reichweite begrenzt.

Das beantragte Vorhaben wird für das Schutzgut kulturelles Erbe als verträglich im i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut sonstige Sachgüter. Die geplante Anlage ist ein wichtiges neues Sachgut.

Das beantragte Vorhaben wird für das Schutzgut sonstige Sachgüter als verträglich im i. S. d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Schutzgut Wechselwirkungen

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen.

Das beantragte Vorhaben wird für das Schutzgut Wechselwirkungen als verträglich im i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Bewertungen, eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise müssen auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen werden. Bestehen Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen in der medienübergreifenden Bewertung außerdem Belastungsverlagerungen betrachtet werden, die bei einer Durchführung von Schutzmaßnahmen entstehen können. Diese medienübergreifende Bewertung stellt eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sie ermöglicht eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter, die zur Entscheidungsfindung über das beantragte Vorhaben beiträgt. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse

Zur Übersicht sind in der nachfolgenden generalisierten Tabelle alle Einzelbewertungen der vorherigen Ausführungen tabellarisch dargestellt. Die Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV.

UVP - Schutzgüter	Bewertung
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	(+)
Tiere und Biologische Vielfalt	(+)
Pflanzen und Biologische Vielfalt	(+)
Fläche	o
Boden	(+)
Wasser	(+)
Luft	(+)
Klima	(+)
Landschaft	o
kulturelles Erbe	o
sonstige Sachgüter	o
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Unter der Bedingung der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Tiere und Biologische Vielfalt, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft ausgeschlossen. Die Schutzgüter Fläche, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter, Landschaft und Wechselwirkungen sind nicht relevant von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen vor Ort relevanten Vorhaben und Tätigkeiten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

Alternativen bzw. Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele der Antragstellerin nicht, da das Vorhaben in dem bereits bestehenden Industriegebiet realisiert werden soll.